



GUGGENMUSIK

Zytglogge – Schpändzer

Wangen a/A

REGLEMENT ZUR INTEGRATION VON JUGENDLICHEN BEI DEN ZYTGLOGGE-SCHRÄNZERN, WANGEN A/AARE:

Die Zytglogge-Schränzer Wangen wollen Mädchen und Jungs im Alter zwischen 14 und 16 Jahren aktiv in die Gruppe integrieren. Es soll ihnen die Gelegenheit geboten werden an auserwählten Auftritten mitzuwirken. Eine, dem entsprechenden Jugendlichen nahe stehende Person, soll ihm „Gotte“ oder „Götti“ sein und übernimmt dadurch die Verantwortung gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter. Die Jugendlichen zählen nicht als Vereinsmitglied. Die Altersgrenzen beziehen sich auf den Jahrgang des Jugendlichen, geltend ab dem neuen Vereinsjahr (mögliches Mitwirken frühestens nach Hauptversammlung des Vereins).

Als motivierendes und integrierendes Zeichen werden sie **„ZGS Jung-Stars“** genannt

1. Mögliche Auftritte und Anlässe

Den „ZGS Jung-Stars“ wird seitens des Vereines ein Vorschlag der Auftrittsmöglichkeiten unterbreitet, an welchen sie aktiv mitwirken dürfen. Die Teilnahme an unserer Fasnacht am Freitag, Samstag und Sonntag wird vorausgesetzt.

Der späteste Auftrittszeitpunkt ist auf 24.00 Uhr festgelegt. „ZGS Jung-Stars“ die in Obhut ihrer aktiven Eltern der Zytglogge-Schraenzer sind oder die gesetzliche Schulpflicht abgeschlossen haben, obliegt der späteste Auftrittszeitpunkt im Ermessen der entsprechenden Eltern. Die Teilnahme an den vorgeschlagenen Auftrittsmöglichkeiten entscheiden die gesetzlichen Vertreter des „ZGS Jung-Stars“ und melden diese im Voraus an. Der späteste Auftrittszeitpunkt kann vom gesetzlichen Vertreter auch vorverlegt werden.

Für das Hin- und Rückführen (auch von auswärtigen Orten), oder Übergabe ist die/der entsprechende Gotte/Götti in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Es wird erwartet, dass die „ZGS Jung-Stars“ von ihrem gesetzlichen Vertreter abgeholt werden.

2. Probebesuche

Ab Probe- Saisonbeginn dürfen die Jugendlichen an den Proben der Aktiven teilnehmen. Dies obliegt im Ermessen seines gesetzlichen Vertreters in Absprache seines Gotte/Göttis. Spätestens ab November wird ein regulärer Probebesuch erwartet. Im Verhinderungsfalle hat sich der „ZGS Jung-Stars“ bei seinem Gotti/Götti zu entschuldigen. Nach den Proben haben die „ZGS Jung-Stars“ den direkten Weg nach Hause zu nehmen, sofern sie nicht in Obhut ihrer Eltern sind.

3. Finanzen

Die „ZGS Jung-Stars“ haben einen Jahresbeitrag bei Anmeldung zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt. Da sind enthalten: etwelche Instrumente, Kostüm, Maske, teilweise Carkosten,. Etwelche Instrumente, Kostüm, und Maske sind Vereineigentum und jeweils nach Saisonende zurückzugeben.



GUGGENMUSIG

Zytglogge – Schpändzer

Wangen a/A

4. Rechte und Pflichten, Mitarbeit

Rechte

Die „ZGS Jung-Stars“ haben das Recht Instrumente (wenn kein eigenes vorhanden), Kostüme und sonstiges Material des Vereines nach Anordnung des Vorstandes zu benutzen. Instrumente sind besonders sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der durch den ordnungsgemässen Gebrauch notwendigen Reparaturen der Instrumente, gleich ob diese dem Verein oder dem betreffenden Mitglied gehören, werden aus der Vereinskasse bestritten, sofern nicht eigenes Verschulden vorliegt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht; vom Besuch der Hauptversammlung sind sie befreit (freiwillig jedoch erlaubt).

Pflichten

Es wird erwartet, dass sich die „ZGS Jung-Stars“ motiviert in den Gremiumsarbeiten, fasnächtlichen- und ausser fasnächtlichen Anlässen, wo der Verein auch engagiert ist, beteiligen. Vom Verkauf von Passivkarten sind sie befreit (freiwillig jedoch erlaubt). Auf anständiges Verhalten (Disziplin), Pünktlichkeit und Einhaltung der Abmachungen wird sehr grossen Wert gelegt. Im Verhinderungsfalle hat sich der „ZGS Jung-Stars“ bei seinem Gotti/Götti zu entschuldigen.

5. Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen und sonstigen Betäubungsmittel

Der Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen und sonstigen Betäubungsmittel wird in keiner Weise geduldet; dies auch nicht wenn die „ZGS Jung-Stars“ in Obhut ihrer aktiven Eltern der Zytglogge-Schränzer sind.

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird max. einmal verwarnt; spätestens beim zweiten Verstoß gilt der Ausschluss. Je nach Stärke des Verstosses kann der Ausschluss auch bereits beim ersten Mal erfolgen. Als Grundlage gelten die aktuellen Gesetzesvorlagen wie das Schweizerische Strafgesetzbuch (EG StGB), Die Lebensmittelverordnung (LMV), Alkoholverordnung (AlkG) weitere Gesetzesvorlagen bleiben vorbehalten.

6. Rechte und Pflichten Betreuung Gotte/Götti

Pflichten

Eine dem entsprechenden „ZGS Jung-Stars“ nahestehendes Aktivmitglied der Zytglogge-Schränzer ist ihm Gotte/Götti. Diese übernimmt die Verantwortung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des „ZGS Jung-Stars“ sowie gegenüber dem Verein. Die/der Gotte/Götti haben die Aufsicht über den „ZGS Jung-Stars“ und sind ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung des Reglements. Die/der Gotte/Götti müssen volljährig sein. Die/der Gotte/Götti ist die engste Ansprechperson des „ZGS Jung-Stars“ und dessen gesetzlichen Vertreters, und betreut und unterstützt diesen in allen Belangen. Jede Gotte / Götti ist für eine Stellvertretung zuständig

Rechte

Die/der Gotte/Götti haben das Recht den „ZGS Jung-Stars“ zurecht zu weisen und in Absprache mit dem Vorstand die Funktion oder Betreuung abzulehnen und/oder aufzuheben.

7. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde beschlossen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. August 2004.

Anpassung Art. 1 und 5 an der HV2008